

Notstand – was ist das eigentlich?¹

von [TaP](#)

Hier ist in den letzten Tagen im Kontext der Maßnahmen gegen die SARS-CoV-2-Pandemie öfter von „Notstand“ und „Ausnahmestand“ gesprochen worden²; anderenorts wird auch konkret auf die Notstandsgesetze der 60er Jahre Bezug genommen³. Bevor gewagte historische Vergleiche gezogen und leichtfertig Etiketten verklebt werden, sollte sich aber vergewißert werden: Not- und Ausnahmestand – was ist das eigentlich? Notstandsgesetze der 60er Jahre – was steht eigentlich drin?

A. GRUNDSEINGRIFFE VERSUS NOT- ODER AUSNAHMEZUSTAND

Zunächst einmal: Nicht jeder Grundrechtseingriff (nicht jede Grundrechtsbeschränkung) ist bereits ein Notstand.

Karl Marx wußte: „Jede dieser Freiheiten [Versammlungsfreiheit etc.] wird [...] als das *unbedingte* Recht des französischen Citoyen proklamiert, aber mit der beständigen Randglosse, daß sie schrankenlos sei, soweit sie nicht durch die ‚*gleichen Rechte anderer* und die *öffentliche Sicherheit*‘ beschränkt werde, oder durch ‚Gesetze‘, die eben diese Harmonie der individuellen Freiheiten untereinander und mit der öffentlichen Sicherheit vermitteln sollen.“ ([MEW 8](#), 111 - 207 [126] – 18. *Brunnmaire*; Hv. i.O.)

1 Drei längere Anmerkungen sind als Endnoten plziert und mit **roten, römischen Ziffern** bezeichnet.

2 Siehe zum Beispiel:

- „Sie [Bestimmte Maßnahmen] zielen vielmehr auf die komplette Kontrolle der Menschen ab und machen nur im Kontext von Notstand und autoritärer Formierung ‚Sinn‘.“ ([Aufruf zum verantwortungsvollen Bruch der Ausgangssperre!](#), in: *de.indymedia* vom 21.03.2020)
- [Plakatserie gegen den Ausnahmestand](#) (in: *de.indymedia* vom 30.03.2020)
- „umfassende und feinst-granulare Bevölkerungsvermessung eröffnet (zunächst) für den deklarierten Ausnahmestand einen maßgeschneiderten Zugriff auf individuell zugestandene bzw. entziehbare Bevölkerungsrechte, der sich nicht mit den bisher bekannten Maßnahmen einer für alle geltenden Allgemeinverfügungen begnügt.“ ([capulcu: Die Corona-Krise](#), in: *de.indymedia* vom 24.03.2020)

3 „Zentrale Grund- und Bürger*innenrechte wie beispielsweise die Versammlungs- und Bewegungsfreiheit wurden in den letzten Wochen außer Kraft gesetzt, die Entscheidungsbefugnisse der Parlamente ausgeschaltet. Erschreckend dabei ist zudem, dass es absolut unklar ist, wie lange dieser faktische Ausnahmestand anhält – [...]. Nicht umsonst hat eine ganze politische Generation 1968 leider erfolglos gegen die Beschließung der Notstandsgesetze gekämpft.“ ([Solidarität statt Ausgangssperre](#) vom 22.03.2020; <https://rote-hilfe.de/news/bundsvorstand/1043-solidaritaet-statt-ausgangssperre>) „Wer die Staatsapparate zum Notstand aufruft, leidet an einer historischen Amnesie und hat vergessen, dass der Kampf gegen die Notstandsgesetze ein wesentliches Schwungrad für die Konstituierung einer Neuen Linken ab Mitte der 1960er Jahre war.“ (Peter Nowak, *Die Angst-Reaktion*. In Zeiten von Corona verkommen Angst und Notstand leicht zur Normalität, in: [rubikon vom 20.03.2020](#)).

Siehe zu Letzterem meine Replik: [@ Corona-Pandemie: Über schiefe Vergleiche](#). Wider das – vermeintlich kritische – Notstands- und Ausnahmestands-Gerede, in: *trend 4/2020*; <http://www.trend.infopartisan.net/trd0420/t310420.html>.

Die Funktion von Grundrechten ist *nicht*, Grundrechtseingriffe zu verbieten. Wäre dies die Funktion von Grundrechte, dann würden Grundrechte in Staaten, deren Grundrechte eine – (mehr oder minder) ausdrücklich als solche bezeichnete⁴ oder (wie in der BRD) einer pathetischeren Formulierungen⁵ entnommene⁶ – allgemeine Handlungsfreiheit garantieren, staatliche Regelungen schlechthin verbieten. Diejenigen, die nicht völlig naiv sind, werden zugeben müssen: Das kann nicht der Sinn von Staatlichkeit und Recht sein. Rechte (auch Grundrechte) heißt gerade Regelung.

Der Sinn von Grundrechten ist nicht allgemeine Regelungslosigkeit, sondern *exekutive Eigenmächtigkeiten* zu verbieten – das heißt: staatliche Regelungen an die Zustimmung eines – mehr oder minder demokratisch gewählten – Parlaments zu binden (die klassisch bürgerlich-liberale Forderung: ‚keine Eingriffe in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz‘). – Das ist weder der Kommunismus noch die Anarchie; aber gerade AnarchistInnen und KommunistInnen sollten von Grundrechten und parlamentarische Demokratie nicht mehr erwarten, als sie versprechen – und nicht gleich „Notstand“ oder „Ausnahmezustand“ schreien, nur weil ein Gesetz angewendet wird, das ein Grundrecht (oder mehrere Grundrechte) einzuschränkt oder erlaubt, einzuschränken.⁷

Klassischer Notstand, wie ihn noch die Weimarer Republik kannte – das hieß *Suspendierung* der Grundrechte:

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

([Artikel 48 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung](#); vgl. für den vorhergehenden Rechtszustand in Preußen, der *via* [Artikel 68 Satz 2 Verfassung von 1871](#) ab diesem Zeitpunkt im ganzen deutschen Kaiserreich galt: Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851; <https://www.verfassungen.de/preussen/preussen50-index.htm> [s. bes. §§ 2 und 5])

4 [Artikel 5 Satz 2 der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789](#): „Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.“ („Alles, [...], darf nicht verhindert werden, [...]“ = Alles ist erlaubt / darf getan werden = allgemeine Handlungsfreiheit)

5 [Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz](#): „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ – nächster Halbsatz: „soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

6 „das Grundgesetz [meint] in Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [36 = [DFR-Tz. 14](#)]) / „Rechtlich gesehen ist er [Art. 2 Abs. 1 GG] ein selbständiges Grundrecht, das die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit gewährleistet. Es waren nicht rechtliche Erwägungen, sondern sprachliche Gründe, die den Gesetzgeber bewogen haben, die ursprüngliche Fassung ‚Jeder kann tun und lassen was er will‘ durch die jetzige Fassung zu ersetzen (vgl. [v. Mangoldt](#), Parlamentarischer Rat, 42. Sitzung des Hauptausschusses, S. 533).“ (BVerfGE 6, 32 - 45 [36 f. = [DFR-Tz. 15](#)]; [Hyperlink hinzugefügt](#))

7 Ein solches voreiliges Schreien unterschätzt, was im Normalzustand schon alles zulässig ist und macht sprach- (bzw. genauer: begriffs)los, wenn es tatsächlich um Not- oder Ausnahmezustand geht.

Dies war keine Verdoppelung der Gesetzesvorbehalte, die auch den Grundrechten der Weimarer Reichsverfassung beigegeben waren, sondern eine *Freistellung* – bzw. genauer eine Ermächtigung zur *Selbst-Freistellung* (der Reichspräsident entschied; nicht das Parlament!) – der Exekutive von dem Erfordernis einer gesetzlich-parlamentarischen Grundlage für ‚Eingriffe in Freiheit und Eigentum‘. In diesem Sinne sagte Bundesinnenminister [Gerhard Schröder](#) (CDU) 1960 bei Einbringung seines Notstands-Gesetzentwurfes⁸:

„Die Ausnahmesituation ist die Stunde der Exekutive, weil in diesem Augenblick gehandelt werden muß und in diesem Augenblick nicht mehr die Möglichkeit besteht, etwa [...] das ganze Verordnungswerk, das unter Umständen binnen weniger Stunden erlassen werden muß, erst komplizierten Beratungen in wenn auch noch so verkleinerten Ausschüssen zu unterbreiten.“

([Deutscher Bundestag. 3. Wahlperiode. 124. Sitzung. Bonn, Mittwoch, den 28. September 1960, 7174 - 7179 \[7177\]](#))

Dieses Konzept wurde dann freilich mit den – rund 8 Jahre später *verabschiedeten* – verfassungsändernden Notstandsgesetzen⁹ *nicht* realisiert. Zwar führten diese auch zusätzliche Schranken für drei Grundrechte ein, aber:

- Die zusätzliche Schranke für [Artikel 10 Grundgesetz](#) (Brief- sowie Post- und Fernmeldegeheimnis) gilt nicht nur für besondere Situationen, sondern allgemein (s. S. 13) – ist also gerade *keine notständische Regelung* – und es handelt sich um eine Ermächtigung an die *Gesetzgebungsorgane* (nicht an die Regierung!).
- Die zusätzlichen Schranken, die [Artikel 12a Grundgesetz](#) der Berufsfreiheit aus [Artikel 12 Grundgesetz](#) setzt (s. unten FN 17), sind zwar an eine besondere Situation (sog. „Verteidigungs-“ oder „Spannungsfall“ gebunden), stellen aber nicht vom Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 12 Grundgesetz frei – Absatz 3 Satz 1: „im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“; Absatz 4 Satz 1: „im Verteidigungsfalle [...] durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“; Absatz 5 Satz 1: „nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1“; Absatz 5 Satz 2: „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“; Absatz 6 Satz 1: „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes“.

Der gerade erwähnte [Artikel 80a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz](#) lautet: „Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß

⁸ Deutscher Bundestag. 3. Wahlperiode. Drucksache 1800; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/03/018/0301800.pdf> (10 Seiten).

⁹ [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 41 vom 27. Juni 1968, S. 709 - 714.](#)

Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat.“

(Für Rechtsverordnungen – als „Rechtsvorschriften“, die *keine* Gesetze sind – gilt *auch im Spannungsfalle* das, was [Artikel 80 Absatz 1 und 2 Grundgesetz](#) generell vorschreibt: „Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden.“)

- Am stärksten knüpft die Einfügung „drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ in [Artikel 11 Absatz 2 Grundgesetz](#)¹⁰ an den Wortlaut von Artikel 48 Weimarer Reichsverfassung an („wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird“; jeweils meine Hv.); aber
 - ++ „Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ ist viel *enger* als die allgemein-polizeirechtlich Formulierung „Störung oder Gefährdung der öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und:
 - ++ Artikel 11 Absatz 2 Grundgesetz verlangt – ähnlich wie Artikel 12a Grundgesetz (dort: Verteidigungsfalle/Spannungsfalle + Gesetz) – *beides*: „drohende Gefahr“ + Gesetzⁱ: „Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, [...] in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, [...], erforderlich ist.“ (meine Hv.)

Es handelt sich also *nicht* – wie im klassischen Notstand – um die Freistellung der Exekutive von der Notwendigkeit parlamentarischer Gesetze.

B. DIE NOTSTANDSGESETZ DER 60ER JAHRE

Was steht ansonsten noch in den Notstandsgesetzen der 1960er Jahre drin? Wichtig ist zunächst einmal der Unterschied zwischen den erwähnten (und weiteren)

¹⁰ Der Seuchen-Vorbehalt („Fälle [...], [...] in denen es [...], [...] zur Bekämpfung von Seuchengefahr, [...] erforderlich ist“), der sich *außerdem* in Artikel 11 Grundgesetz findet, stand auch schon in der ursprünglichen Grundgesetz-Fassung von 1949 ([Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 1 vom 23. Mai 1949](#), S. 1 - 19 [2]), zählt also *nicht* zu den Notstandsgesetzen von 1968.

Grundgesetzänderungen *einerseits* und den sog. einfachen (d.h.: nicht-verfassungsändernden) Notstandsgesetze *andererseits*:

„Das 1968 verabschiedete Paket an Notstandsgesetzen enthält grundgesetzliche Ermächtigungen für den inneren (Bürgerkrieg) und äußeren (Krieg) Notstand [...]. Hierauf fußen wiederum zahlreiche ‚einfache‘ Notstandsgesetze, z.B. das Arbeitssicherstellungsgesetz, das Katastrophenschutzgesetz u.a.“

(Christian Busold, [KatSErgG. Das Katastrophenschutz-Ergänzungsgesetz: Die Vervollkommnung der Notstandsgesetze](#), in: [Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 34, 3/1989](#), 83 - 92 [84])

„Für den ‚Inneren Notstand‘ sind neben den ‚einfachen Notstandsgesetzen‘ [14] zwei Grundgesetzartikel maßgeblich.“

(Stefan Gose, [Bundeswehr im Innern – Die Union rüstet erneut zum Kampf](#), in: [Bürgerrechte & Polizei/CILIP Nr. 70, 3/2001](#), 49 - 54. [53])

Es werden im folgenden [Artikel 91 Absatz 1](#) (s. dazu unten S. 12) sowie [Artikel 87a Absatz 4 Grundgesetz](#) (s. dazu unten S. 11) genannt sowie in Fußnote 14: „Arbeitssicherstellungsgesetz, Katastrophenschutzgesetz, Sicherstellungsgesetze für Ernährung, Wirtschaft und Verkehr, Abhörsgesetz“; außer den genannten gibt es mindestens noch ein Wassersicherstellungs- und ein Energiesicherungsgesetz.

Teilweise wurde diese Gesetze auch schon *vor* der Grundgesetzänderung von 1968 verabschiedet¹¹:

„im Juni bis September 1965 [wurden ...] die ‚einfachen‘, weil nicht Zweidrittelmehrheitspflichtigen Notstandsgesetze – das Wirtschafts-, das Ernährungs-, das Verkehrs- und das Wassersicherstellungsgesetz sowie das Zivilschutzkorps-, das Selbstschutz- und das Schutzbaugesetz – verabschiedet; die SPD stimmte gegen die Sicherstellungsgesetze (bis auf das Wassersicherstellungsgesetz); [...]“

(Michael Schneider, [Der Konflikt um die Notstandsgesetze](#), in: [Gewerkschaftliche Monatshefte 8/1986, 482 - 494](#) [488 f.]

Ich werden im folgenden darstellen, was – außer den schon genannten Punkten – außerdem noch in den verfassungsändernden Notstandsgesetzen steht (Abschnitt I.) sowie auflisten, wo selbst nachgelesen werden kann, was in den sog. einfachen Notstandsgesetzen steht (Abschnitt II. [S. 18 ff.]).

I. Die verfassungsändernden Notstandsgesetzen der 60er Jahre

1. Gesetzgebungsgeschichte und Motive

„Die ersten Pläne für Notstandsgesetze wurden bereits 1956 vom Bundesinnenministerium vorgelegt, es folgten weitere Entwürfe in den Jahren 1958, 1960 (sogeannter [Schröder](#)-Entwurf), 1963 (sogeannter [Höcherl](#)-Entwurf), 1965 (sogeannter [Benda](#)-Entwurf) und 1967 (sogeannter [Lücke](#)-Entwurf). Insbesondere die Ent-

¹¹ Siehe insb. [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 42 vom 27.08.1965](#), S. 920 - 944 sowie [Nr. 50 vom 15.09.1965](#), 1225 - 1253.

würfe bis 1965 sahen eine Ausweitung der Macht der Exekutive vor und fanden nicht die notwendige Mehrheit. Von Entwurf zu Entwurf fand jedoch eine Stärkung parlamentarischer Rechte und (verfassungs)gerichtlicher Kontrolle bei gleichzeitiger Schwächung exekutiver Sondervollmachten statt.“¹²

- Der **Entwurf von 1958** scheint nicht ins parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden zu sein, sondern nur als Grundlage für Beratungen der Innenministerkonferenz sowie des Bundeskanzlers und mit den Ministerpräsidenten gedient zu haben:

„hier [in einer Rede des damaligen Bundesinnenministers Gerhard Schröder (CDU) auf einer Tagung der Gewerkschaft der Polizei am 30. Oktober 1958] erläuterte er [Schröder] die Grundzüge einer Notstandsregelung, die bereits im Dezember dieses Jahres in Form eines zehn Artikel umfassenden Gesetzentwurfes zur Änderung des Grundgesetzes vorgelegt wurde; [...]. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder am 18. Dezember 1958 wie in dem Gespräch des Bundesinnenministers mit den Ressortkollegen auf Länderebene am 23. Januar 1959 wurde an diesem Entwurf übereinstimmend kritisiert, er sei zu sehr ins einzelne gehend und deshalb schwer oder gar nicht praktikabel; [...].“ (Michael Schneider, *Der Konflikt um die Notstandsgesetze*, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 8/1986, 482 - 494 [482]; teilweise beruhend auf Bundestags-Drucksache V/1879; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/018/0501879.pdf>, S. 15)

- **Entwurf von 1960** (mit Begründung): Deutscher Bundestag. 3. Wahlperiode. Drucksache 1800; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/03/018/0301800.pdf> (10 Seiten).
- **Entwurf von 1963** (mit Begründung): Bundestags-Drucksache IV/891; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/008/0400891.pdf> (27 Seiten).
- **Entwurf von 1965:** Bundestags-Drucksache IV/3494; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/034/0403494.pdf> (7 Seiten); Begründung dazu: [Nachtrag] „zu Drucksache IV/3494“; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/034/0403494zu.pdf> (38 Seiten).
- **Entwurf von 1967:** Bundestags-Drucksache V/1879; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/018/0501879.pdf> (37 Seiten); Gegen-Entwurf der FDP-Fraktion: Bundestags-Drucksache V/2130; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/021/0502130.pdf> (11 Seiten).

2. Der Inhalt der 1968 schließlich verabschiedeten Verfassungsänderungen¹³

Das meiste, was damals verabschiedet wurde, darf in der gegenwärtigen Situation schon deshalb nicht angewendet werden, da es auf Kriegssituationen (juristisch-euphemistisch: „[Verteidigungsfall](#)“) – und als Vorstufe davon: den „Spannungsfall“ – bezogen ist.

Aufgrund der Verfassungsänderungen (s. Fußnote 9) wurden fünf Streichungen im Grundgesetz vorgenommen und 23 weitere Artikel geändert oder neu eingefügt.

Die verfassungsändernden „Notstandsgesetze“ von 1968

I. Streichungen / Ersetzungen	
1.	Artikel 59a (Feststellung des Verteidigungsfalls) ersetzt durch Artikel 115a
2.	Artikel 65a Absatz 2 (Kommandogewalt) ersetzt durch Artikel 115b
3.	Artikel 73 Nr. 1 (Wehrpflicht) Teil-Ersetzung durch Artikel 12a Absatz 1
4.	Artikel 143 (Bundeswehr-Einsatz im Innern) ersetzt Artikel 35 Absatz 2 sowie Absatz 3 und Artikel 87a Absatz 4
5.	Artikel 142a (u.a. Europäische Verteidigungsgemeinschaft) ersatzlos gestrichen
II. Änderungen und Einfügung	
1. - 11.	Einfügung von Abschnitt Xa . („Verteidigungsfall“) (elf Artikel: Artikel 115a - Artikel 115l)
12.	Artikel 12a (Dienstpflichten)
13.	Artikel 80a („Spannungsfall“)
14.	Artikel 53a (Gemeinsamer Ausschuß)
15.	Artikel 87a (Aufstellung von Streitkräften und deren Einsatz): Erweiterung um Absatz 2 - 4
16.	Artikel 91 („innerer Notstand“): Änderungen und Ergänzungen
17.	Artikel 9 Absatz 3 Satz 2: Schutz von Arbeitskämpfen gegen die Anwendung von Notstandsmaßnahmen
18.	Artikel 20 Absatz 4: Widerstandsrecht
19./ 20.	Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 / Artikel 19 Absatz 4 Satz 3 : Abhören zum Schutze der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“
21.	Artikel 12 (Berufsfreiheit): Verschiebung von Text nach Artikel 12a und Einfügung der Wörter „oder aufgrund eines Gesetzes“
22.	Artikel 11 (Freizügigkeit): Ausbau der Schranken-Regelung in Absatz 2 (der Seuchen-Vorbehalt stand aber schon in der ursprünglichen Grundgesetz-Fassung von 1949)
23.	Artikel 35 Absatz 2 (heute: Satz 2) sowie Absatz 3: Einfügung zum ‚Katastrophennotstande‘

¹³ Siehe:

- Regierungs-Entwurf von 1967 (mit Begründung): Bundestags-Drucksache V/1879, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/018/0501879.pdf> (37 Seiten).
- Überarbeitete Fassung des Rechtsausschusses des Bundestages (mit Begründung): Drucksache V/2873; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/028/0502873.pdf> (32 Seiten; auf S. 21 - 32 befindet sich eine [Synopsis](#) der Ausschuß und Regierungsfassung).
- Verabschiedete Fassung: [Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 41 vom 27. Juni 1968, S. 709 - 714.](#)

a) Fünf Streichungen

Die fünf Streichungen standen in vier Fällen im Zusammenhang mit Einfügungen an anderer Stelle; eine Streichung betraf eine eh gegenstandslos gewordene Norm (so daß wir die Streichungen nicht extra zählen müssen, sondern der Einfachheit halber von 23 Änderungen sprechen können). Die fünf Streichungen betrafen Artikel 59a, 65a Absatz, 73 Nr. 1, 142a und 143 Grundgesetz:

aa) ‚Feststellung des Verteidigungsfalls‘: Ersetzung von Artikel 59a durch Artikel 115a Grundgesetz

Der erst 1956 eingefügte [Artikel 59a Grundgesetz](#) wurde 1968 durch [Artikel 115a Grundgesetz](#) ersetzt.

Absatz 1 und 2 der gestrichenen Norm lauteten bis dahin:

„(1) Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag. Sein Beschluß wird vom Bundespräsidenten verkündet. (2) Stehen dem Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen, so kann bei Gefahr im Verzug der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers diese Feststellung treffen und verkünden. Der Bundespräsident soll zuvor die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates hören.“

Absatz 1 und 2 der neuen Norm lauteten:

„(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.“

Die Änderung bedeutete also *eher* eine Stärkung des Bundestages gegenüber der Bundesregierung und innerhalb des Bundestages – durch Einführung des 2/3-Mehrheits-Erfordernis – eine Stärkung der Oppositionsabgeordneten gegenüber den Regierungsabgeordneten.¹⁴ Allerdings findet sich Absatz 4 Satz 1 der neuen Norm auch noch folgende Bestimmung: „Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat.“

¹⁴ Eine ganz andere Frage ist, wie realistisch oder illusionär diese Vorstellung einer juridifizierten und parlamentarischen Kriegsführung ist – zumal, wenn der Krieg auf eigenem und nicht (nur) auf fremden Staatsgebiet stattfindet.

bb) Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr: Ersetzung von Artikel 65a durch Artikel 115b Grundgesetz

Absatz 2¹⁵ des ebenfalls erst 1956 eingefügten [Artikel 65a Grundgesetz](#) wurde – ohne inhaltliche Änderung – durch [Artikel 115b Grundgesetz](#) ersetzt: „Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.“

cc) Wehrpflicht: Eine Verschiebung von Text aus Artikel 73 Nr. 1 zu Artikel 12a Absatz 1 Grundgesetz

[Artikel 73 Nr. 1 Grundgesetz](#) lautete in der ursprünglichen Grundgesetz-Fassung von 1949: „Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: 1. die auswärtigen Angelegenheiten; [...].“ Dort wurden 1954 – vor dem Semikolon – ergänzt: „sowie die Verteidigung einschließlich der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und des Schutzes der Zivilbevölkerung“.

[1968](#) wurden dort die Wörter „der Wehrpflicht für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an und“ wieder gestrichen und – der Sache nach – als Teil des neuen Artikel 12a Grundgesetz¹⁶, der auch *andere* Dienstpflichten im Verteidigungs- und Spannungsfall¹⁷ regelt, plaziert.

dd) Bundeswehr-Einsätze im Inneren: Streichung von Artikel 143 Grundgesetz

Artikel 143 Grundgesetz [lautet von 1956 - 1968](#): „Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, das die Erfordernisse des Artikels 79 erfüllt.“

15 „Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt auf den Bundeskanzler über.“

16 Der dortige Absatz 1 lautet: „Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.“

17 Siehe:

- Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1: „Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; [...].“
- Absatz 4 Satz 1: „Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden.“
- Absatz 5 Satz 1: „Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden.“
- Absatz 6: „Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.“

Zu Artikel 80a Absatz 1 Grundgesetz siehe bereits S. 3.

Die nämliche Regelung erfolgt dann 1968 statt dessen im Grundgesetz selbst (s. dazu unten zu Artikel 35 Absatz 2 (heute: Satz 2) sowie Absatz 3 [s. S. 15] und Artikel 87 Absatz 4 [s. S. 11] Grundgesetz).

ee) Europäische Verteidigungsgemeinschaft: Streichung von Artikel 142a Grundgesetz

Artikel 142a Grundgesetz [lautete von 1954 - 1968](#): „Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes stehen dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) mit ihren Zusatz- und Nebenabkommen, insbesondere dem Protokoll vom 26. Juli 1952, nicht entgegen.“

Die Bestimmung wurde dadurch gegenstandslos, daß die „dort zitierten, am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge [...] niemals in Kraft“¹⁸ traten, da die französische Nationalversammlung ihnen *nicht* zustimmte¹⁹.

Diese fünf Streichungen betreffen also – mit einer Ausnahme – ausschließlich den sog. ‚äußeren Notstand‘ bzw. ‚Verteidigungsfall‘.

b) 23 weitere Änderungen

Mit den weiteren Grundgesetz-Änderungen von 1968 verhält es sich folgendermaßen:

aa) Neuer Abschnitt Xa. über den „Verteidigungsfall“

Neu ins Grundgesetz eingefügt wurde der ganze [Abschnitt Xa](#). Zu ihm gehören die bereits erwähnten Artikel 115a und 115b Grundgesetz. Insgesamt umfaßt dieser Abschnitt, der ausschließlich den sog. „Verteidigungsfall“ betrifft, elf neue Artikel.

bb) Zwei weitere den sog. „Verteidigungs-“ und „Spannungsfall“ betreffende Änderungen: Artikel 53a und 80a Grundgesetz

Abzüglich dieser elf neuen Artikel und des ebenfalls schon erwähnten Artikels 12a

¹⁸ Drucksache VI/2873; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/028/0502873.pdf>, S. 20.

¹⁹ Siehe:

- https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europ%C3%A4ische_Verteidigungsgemeinschaft&oldid=186512304#cite_ref-2 und
- https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschlandvertrag#cite_ref-32.

Grundgesetz (s. FN 16 und 17) verbleiben dann also noch elf weitere Grundgesetz-Änderungen (von insgesamt inhaltlichen 23 Änderungen). Von diesen betrifft

- der – bereits auf S. 3 erwähnte – Artikel 80a Grundgesetz (ausführliches Zitat: siehe S. 19) ebenfalls den ‚äußeren Notstand‘ – nämlich den sog. „Spannungsfall“ als Vorstufe des sog. „Verteidigungsfalls“.
- Ebenfalls betrifft – nach der Gesetzssystematik²⁰ und Gesetzesbegründung der Bundesregierung – der gemäß [Artikel 53a Grundgesetz](#)²¹ zu bildende Gemeinsame Ausschuß von Bundestag und Bundesrat (der *nicht* mit dem [Vermittlungsausschuß](#) [vgl. [Artikel 77 Absatz 2 bis 4 Grundgesetz](#)] für Differenzen zwischen Bundestag und Bundesrat im ‚normalen‘ parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu verwechseln ist) ausschließlich den äußeren Notstand:

„Die ordentlichen parlamentarischen Organe des Bundes, der Bundestag und der Bundesrat, behalten in allen Notstandslagen alle Rechte, insbesondere das zur Gesetzgebung und zur parlamentarischen Kontrolle. Nur wenn und solange der Bundestag durch äußere Umstände arbeitsunfähig werden sollte (der Entwurf faßt diese Möglichkeit nur für den Fall eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik ins Auge), soll ein aus Abgeordneten des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates zusammengesetztes besonderes Verfassungsorgan, der Gemeinsame Ausschuß, anstelle von Bundestag und Bundesrat deren Aufgaben wahrnehmen.“

([Bundestags-Drucksache V/1879](#), S. 15 f.)

cc) Artikel 87a Grundgesetz: Aufstellung von Streitkräften sowie deren (äußerer und innerer) Einsatz

Schließlich betrifft der – 1968 um Absatz 2 bis 4 erweiterte (vgl. <https://lexetius.de/GG/87a.2>) – [Artikel 87a Grundgesetz](#) vor allem den ‚äußeren Notstand‘ (bzw. die Vorbereitung darauf) – nämlich die Aufstellung von Streitkräften. Absatz 4 betrifft allerdings den sog. ‚inneren Notstand‘:

„Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung *organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer* einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.“ (meine Hv.)

Daß SARS-CoV-2 den Bestand der BRD oder eines Bundeslandes oder der fdGO bedrohen, wird von keiner Seite behauptet. Eine solche Situation wäre im Seuchen-Kontext allenfalls denkbar, falls eine Seuche speziell Bundeswehr-SoldatInnen da-

²⁰ Der Gemeinsame Ausschuß ist – außer in Art. 53a Grundgesetz – ausschließlich in Abschnitt Xa. erwähnt.

²¹ Absatz 1 Satz 1: „Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates.“

hinrafft und ein anderer Staat dies ausnutzt („Verteidigungs-“ oder „Spannungsfall“), oder wenn es wegen der *Folgen* einer Epidemie zu massiven Unruhen käme, die auf einen Umsturz der „fdGO“ zielen. Artikel 87a Absatz 4 Grundgesetz ist auf bewaffnete Aufständische berechnet – auf nichts sonst:

„Der Rechtsausschuß schlägt vor, den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr nur dann zuzulassen, wenn dies zur Bekämpfung von Gruppen militärisch bewaffneter Aufständischer erforderlich ist (Artikel 87 a Abs. 4).“

(Drucksache V/2873; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/028/0502873.pdf>, S. 5; meine Hv.)

In den geordneten Bahnen einer „Marktwirtschaft“ erfolgreiches Hamstern von Kloppapierrollen und Nudeln ist keine Bedrohung für die fdGO; auch nicht, wenn sich in einem Supermarkt zwei Leute über drei Rollen Klopapier streiten.

dd) ‚Innerer Notstand‘: Artikel 91 Absatz 2 Grundgesetz

Kommen wir nun zu dem in Artikel 87a erwähnten [Artikel 91 Absatz 2 Grundgesetz](#). Diese Bestimmung wurde 1968 um Regelungen vor allem zum Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Landesinneren ergänzt (s. die dortige [Synopsis](#) der alten und neuen Fassung: <https://lexetius.de/GG/91,2>); Tatbestandsvoraussetzung ist aber auch dort eine „drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ – also nichts, was im Zusammenhang SARS-CoV-2 von Bedeutung ist – und *zusätzlich*, daß „das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage“ ist.

ee) Grundgesetz-Änderungen, die auf Gewerkschaftsforderungen zurückgehen: Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz

Von den danach verbleibenden sieben damaligen Grundgesetz-Änderungen gehen zwei auf Gewerkschaftsforderungen zurück:

- An Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz wurde [folgender dritter Satz angefügt](#): „Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.“

Satz 1 von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz lautet: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

Artikeln 12a – Dienstpflichten – (s. FN 17), Artikel 87a Absatz 4 – militärischer Einsatz der Bundeswehr im Inneren – (s. S. 11) und Artikel 91 – ‚innerer Not-

stand' – (s. S. 12) Grundgesetz wurden oben bereits erläutert; auf Artikel 35 Absatz 2 und 3 – ‚Katastrophennotstand' – Grundgesetz wird unten (S. 15) noch einzugehen sein.

- An Artikel 20 Grundgesetz wurde [folgender vierter Absatz angefügt](#): „Gegen jeden, der es unternimmt, diese [die in Absatz 1 bis 3 beschriebene] Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Wie diese Norm juristisch zu interpretieren und wie sie politisch zu bewerten ist, sei an dieser Stelle offengelassen; jedenfalls ist *auch sie* im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 *ohne* Bedeutung.

ff) Abhörmaßnahmen zum Schutz der fdGO: Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 19 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz

Zwei der damaligen Grundgesetz-Änderungen betreffen *keine* Notstandssituationen, sondern allgemein Eingriffe in das Brief- sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis:

- An Artikel 10 Grundgesetz²² wurde folgender Satz drangehängt: „Dient die [aufgrund eines Gesetzes angeordnete] Beschränkung [des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses] dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.“
- An Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz wurde [folgender dritter Satz angefügt](#): „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“ Die beiden dort vorstehenden Sätze lauten: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“
Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz ist also eine Ausnahme Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz.

22 Die [ursprünglich Fassung](#) lautete (als ein Absatz): „Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.“
1968 wurde Satz 2 zu Satz 1 von Absatz 2 und als Satz 2 von Absatz 2 der oben zitierte Satz hinzugefügt.

gg) Die letzten drei Grundgesetz-Änderungen im Rahmen der Notstandsgesetze von 1968

Danach verbleiben also noch *drei* damalige Grundgesetz-Änderungen:

α) Artikel 12: Berufsfreiheit

Aus [Artikel 12 Grundgesetz](#) wurde vor allem – bereits [1956 neu eingefügter Text](#) zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung sowie Ersatzdienst – in den bereits erwähnten – 1968 neu eingefügten – Artikel 12a Grundgesetz (s. noch einmal FN 16 und 17) vorschoben.²³

Außerdem wurden in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Wörter „oder auf Grund eines Gesetzes“ [eingefügt](#), sodaß daß dieser nunmehr lautet: „Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

β) Artikel 11: Freizügigkeit

Des weiteren wurde das Ausmaß, in dem Artikel 11 Absatz 2 Grundgesetz zuläßt, die Freizügigkeit zu beschränken, ausgeweitet. Von Seuchen war dort aber – wie schon oben im Haupttext bei FN 10 gesagt – bereits in der *ursprünglichen* Grundgesetz-Fassung die Rede – auch insofern ist die SARS-CoV-2-Pandemie also kein Fall der Anwendung Notstandsgesetze der 60er Jahre.

Artikel 11 Grundgesetz

<i>Ursprüngliche Fassung von 1949</i>	<i>Geänderte Fassung von 1968</i>
(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es	(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen wür-

²³ [Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 - 4 sowie Absatz 3 Grundgesetz 1956 - 1958](#): „Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht. (3) Frauen dürfen nicht zu einer Dienstleistung im Verband der Streitkräfte durch Gesetz verpflichtet werden. Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.“

[Artikel 12a Absatz 2 sowie Absatz 4 Grundgesetz 1968 - 2000](#): „(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. [...]. (4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“

<p><u>zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung,</u> zur Bekämpfung von Seuchengefahr</p> <p>oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.</p>	<p>den oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, <u>zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung</u> oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.</p>
<p>Quelle: https://lexetius.de/GG/11.2; verglichen mit: <u>Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 1 vom 23. Mai 1949, S. 1 - 19 (2).</u> <u>Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 41 vom 27. Juni 1968, S. 709 - 714 (709).</u></p>	

y) Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3: Katastrophennotstand

Schließlich Artikel 35 Grundgesetz:

<i>Ursprüngliche Fassung von 1949</i>	<i>Geänderte Fassung von 1968</i>	<i>Geänderte Fassung von 1972</i>
Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.	(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.	(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.
	<p>(2)</p> <p>Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.</p>	<p>(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.</p> <p>Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.</p>
	(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen	(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen

	Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.	Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.
<p>Quelle: https://lexetius.de/GG/35.2 und https://lexetius.de/GG/35.3; verglichen mit: Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 1 vom 23. Mai 1949, S. 1 - 19 (5). Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 41 vom 27. Juni 1968, S. 709 - 714 (710). Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 76 vom 02.08.1972, S. 1305 (1305)²⁴.</p>		

- Artikel 35 Absatz 1 (schon im ursprünglich GG enthalten) und Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (erst 1972 verabschiedet) sind also von den notständischen Vorschriften in Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 sowie Artikel 35 Absatz 3 zu *unterscheiden*.
- Daß bundesländer-übergreifende Polizeieinsätze – sei es zum Zwecke der „Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ (= die standardmäßige Polizeiaufgabe); sei es zur „Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall“ – zulässig sind, scheint auch schon auf der Grundlage der ursprünglichen Fassung von Artikel 35 Grundgesetz nie strittig gewesen zu. Deren Erwähnung in den späteren Änderungen scheint also nur Klarstellungsfunktion gehabt zu haben.

Als regelungsbedürftig wurde vielmehr Folgendes angesehen:

++ (wegen der Namenskomponente „-grenz-“ sowie des Bund-Länder-Verhältnisses) den Bundesgrenzschutz (heute: Bundespolizei) anderswo als an der Grenze einzusetzen²⁵

24 Vgl. dazu [Bundestags-Drucksache VI/1479](#) (7 Seiten); [Bundestags-Drucksache VI/3192](#) (6 Seiten – jeweils noch ohne Vorschlag, Artikel 35 Grundgesetz zu ändern) sowie sodann Anlage 3 – Umdruck 303 zu [Deutscher Bundestag. 6. Wahlperiode. 195. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 22. Juni 1972](#), S. 11483 - 11484 (11484): „Er [Der Änderungsantrag] berücksichtigt außerdem den vom Rechtsausschuß anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Bundesgrenzschutz – [Drucksache VI/2886](#) – in der gleichen Sitzung [89. Sitzung am 15. Juni 1972] beschlossenen Vorschlag, Artikel 35 Abs. 2 GG zu ergänzen.“ (Hyperlink hinzugefügt)

25 S. dazu MdB [Arndt](#) (SPD): „Das Grundgesetz spricht nämlich von Grenzschutz. Es spricht nicht von einer Bundespolizei oder auch nur von einer Bundespolizeireserve. Das Grundgesetz, unsere Verfassung, ist aber ein Jedermannsgesetz. Es ist keine Rechtsnorm etwa nur für Juristen. [...]. Damals [Bei Einführung der Notstandsverfassung] war das ganze Haus der Meinung, daß selbst bei der doch politisch so irrelevanten Naturkatastrophe das Institut der Organleihe nicht ausreicht, um für die Länder, die für die Bekämpfung von Naturkatastrophen zuständig sind, die verfassungsrechtliche Grundlage dafür abzugeben, daß auch Behörden und Kräfte des Bundes, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr, aber auch andere wie Post, Zoll und ähnliche, von Landesbehörden eingesetzt werden. [...]. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, daß eine Änderung des Grundgesetzes von Rechts wegen hierzu [dafür, daß der Bundesgrenzschutz neben seinen bisherigen Aufgaben in Zukunft auch die erfüllen soll, Reserve des Bundes an Mannschaften und Material für die Polizeien der Länder zu sein] erforderlich ist.“ ([Deutscher Bundestag — 6. Wahlperiode — 195. Sitzung. Bonn.](#)

und

++ (wegen Artikel 143 Grundgesetz [von 1956-68](#)²⁶; Artikel 87a Absatz 2 Grundgesetz [seit 1968](#)²⁷) die Bundeswehr im Inneren einzusetzen – jedenfalls, wenn sie *mehr*²⁸ machen soll, als Sandsäcke als Schutz gegen Flutkatastrophenⁱⁱ schleppen oder Feldbetten für Covid-19-Erkrankte aufbauen.

- Polizeieinsätze (sei es von Landespolizeikräften; sei es der Bundespolizei [früher: Bundesgrenzschutz]) gemäß Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz sind also nichts anderes, als das, was ganz un-notständischen passiert, wenn zum Beispiel am 1. Mai in Berlin Polizeikräfte aus anderen Bundesländern und der Bundespolizei bei und am Rande der revolutionären 1. Mai-Demonstration Dienst tun.
- Auch Einsätze gemäß Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Grundgesetz – im Rahmen des sog. „Katastrophennotstandes“ – sind von Einsätzen im Rahmen des sog. „inneren Notstandes“ gemäß Artikel 87a Absatz 4 Grundgesetz zu *unterscheiden*:

„Bei der Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen, unter denen Art. 35 Abs. 2 und 3 GG einen Einsatz der Streitkräfte erlaubt, sind der Zweck des Art. 87a Abs. 2 GG und das Verhältnis der den Katastrophennotstand betreffenden Bestimmungen zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Einsatz der Streitkräfte im inneren Notstand (Art. 87a Abs. 4 GG) zu berücksichtigen.“

(Bundesverfassungsgericht, [Beschluß vom 19. Mai 2010 zum Az. 2 BvF 1/05](#), Textziffer 50)

Aus alledem folgt:

[Donnerstag, den 22. Juni 1972](#), S. 11429 - 11430 [11430]; meine Hv.)

26 „Die Voraussetzungen, unter denen es zulässig wird, die Streitkräfte im Falle eines inneren Notstandes in Anspruch zu nehmen, können nur durch ein Gesetz geregelt werden, das die Erfordernisse des Artikels 79 erfüllt.“

27 „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“

28 Siehe zu diesem Unterschied zwischen „rein technisch-unterstützender Funktion“ *einerseits* und „als Mittel der vollziehenden Gewalt in einem Eingriffszusammenhang“ *andererseits* (Eingriffszusammenhang ≈ im Zusammenhang mit Eingriffen in Grundrechte):

„Art. 87a Abs. 2 GG bindet nicht jede Nutzung personeller und sächlicher Ressourcen der Streitkräfte an eine ausdrückliche grundgesetzliche Zulassung, sondern nur ihre Verwendung als Mittel der vollziehenden Gewalt in einem Eingriffszusammenhang (vgl. [BTDrucks V/2873](#), S. 13; BVerwGE 132, 110 <119 [= [Textziffer 64](#)]; Brenneisen, in: ders./Staack/Kischewski, 60 Jahre Grundgesetz, 2010, S. 485 <488>; Wolff, in: Weingärtner, Die Bundeswehr als Armee im Einsatz, 2010, S. 171 <177>). Dementsprechend kann auf Luftzwischenfälle in rein technisch-unterstützender Funktion reagiert werden. Dies verbleibt im Rahmen des Art. 35 Abs. 1 GG und ist daher von den Beschränkungen, die für einen Einsatz der Streitkräfte nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG gelten, nicht betroffen. Allerdings liegt eine Verwendung in einem Eingriffszusammenhang nicht erst bei einem konkreten Vorgehen mit Zwang, sondern bereits dann vor, wenn personelle oder sachliche Mittel der Streitkräfte in ihrem Droh- oder Einschüchterungspotential genutzt werden (vgl. BVerwGE 132, 110 <119 f. [= [Textziffer 69](#)]; Fehn/Brauns, Bundeswehr und innere Sicherheit, 2003, S. 38 f.; Senger, Streitkräfte und materielles Polizeirecht, 2011, S. 79 ff. <80>).“ (Bundesverfassungsgericht, [Beschluß vom 19. Mai 2010 zum Az. 2 BvF 1/05](#), Textziffer 50; Hyperlinks und eckige Klammern hinzugefügt)

Wenn demnächst vielleicht die Bundeswehr nicht nur eingesetzt wird, um Feldbetten aufzubauen, sondern auch um Klopapierlager vor SARS-CoV-2-bedingten Plünderungen zu schützen, dann wäre dies zwar ein Fall des sog. „Katastrophennotstandes“ gemäß Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Grundgesetz. Da die Bundeswehr aber wegen bloßer Klopapierrollen *nicht* ihre Kriegswaffen einsetzen dürfte, würde dies gegenüber einem *Polizeieinsatz* zum gleichen Zweck – abgesehen von der Ausweitung der zur Verfügung stehenden (insb. personellen) Ressourcen – keinen großen Unterschied bedeuten.

Das, was es dagegen *tatsächlich* schon jetzt an Freiheitseinschränkungen gibt, ist dagegen keine Frage des Notstandes, sondern von Verfassungen wegen *ganz generell zulässig*, sofern die einfach-gesetzlichen Grundlagen (hier: in Form des [Infektionsschutzgesetzes](#)) vorliegenⁱⁱⁱ. Dies mag für politisch richtig oder für politisch falsch gehalten werden; aber auch wenn es für politisch *falsch* gehalten wird, rechtfertigt es *kein* Notstandsgerede.

II. Die sog. einfachen Notstands- bzw. Sicherstellungsgesetze²⁹

1. Kriegsbezogenheit der einfach Notstandsgesetze

Auch vieles von dem, was in den **einfachen Notstandsgesetzen** steht, ist auf den sog. „Verteidigungs-“ bzw. „Spannungsfall“ bezogen; siehe zum Beispiel:

- [§ 3 Arbeitssicherstellungsgesetz](#): „Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 sind im Verteidigungsfall zulässig.“ Die sog. Feststellung des Verteidigungsfalles ist in [Artikel 115a Grundgesetz](#) geregelt.
- [§ 2 Wirtschaftssicherstellungsgesetz](#): „(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes angewandt werden.
(2) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden,
1. um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern, und

²⁹ Siehe neben den oben schon auf S. 5 f. gemachten Angaben zu den sog. einfachen Notstandsgesetzen auch noch: „Zu den einfachen Notstandsgesetzen zählen die Gesetze über die Sicherstellung unterschiedlicher Leistungen, die z. T. schon vor der Notstandsverfassung ergangen sind: das Wirtschaftssicherstellungsgesetz, das Ernährungssicherstellungsgesetz, das Verkehrssicherstellungsgesetz, das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, das sog. Luftschutzgesetz, das Gesetz über das Zivilschutzkorps, das Gesetz über den Zivilschutz, das Selbstschutzgesetz, das Schutzbaugesetz, das Bundesleistungsgesetz sowie das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.“ (<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/sicherstellungsgesetze/sicherstellungsgesetze.htm>)

Mit „Gesetz über den Zivilschutz“ dürfte das heutige „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ (s.u. S. 27 f.) und dessen Vorgängerinnengesetze, insb. das „Gesetz über den Zivilschutz“ von 1976 (s.u. S. 28), gemeint sein; mit „sog. Luftschutzgesetz“ das „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes“ (s.u. S. 23).

2. wenn ihr Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.“

Der – 1968 zusammen mit den anderen verfassungsändernden Notstandsgesetzen eingefügte – [Artikel 80a Grundgesetz](#) über den sog. „Spannungsfall“ lautet:

„(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt *oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat*. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.“ (meine Hv.)

Außerhalb von Situationen des sog. „Verteidigungs-“ bzw. „Spannungsfalles“ käme die Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften also nur in Betracht, „wenn er [der Bundestag] der Anwendung besonders zugestimmt hat“ (Artikel 12a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) – wie es dem Bundestag ja eh freisteht, jederzeit verfassungsmäßige Gesetze zu beschließen.³⁰

Dagegen erfaßt [§ 1 Absatz 1 Ernährungssicherstellungs- und vorsorgegesetz](#) auch Fälle „einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalles, einer Sa-

30 Ob es z.B. möglich und sinnvoll wäre, aufgrund eines solchen – zu fassenden – „besonder[en]“ Beschlusses des Bundestages und Anwendung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der aktuellen Situation für die Produktion einer ausreichenden Menge an medizinischen Schutzmitteln zu sorgen, sei an dieser Stelle offengelassen.

Ohnehin heißt es jetzt im – vergangener Woche neugefaßten – [§ 5 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz](#): „Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unbeschadet der Befugnisse der Länder ermächtigt, [...]“

4. durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln einschließlich Betäubungsmitteln, der Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffe dafür, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, sowie mit Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion zu treffen und insbesondere

[...]

c) Maßnahmen zum Bezug, zur Beschaffung, Bevorratung, Verteilung und Abgabe solcher Produkte durch den Bund zu treffen sowie Regelungen zu Melde- und Anzeigepflichten vorzusehen,

d) Regelungen zur Sicherstellung und Verwendung der genannten Produkte sowie bei enteignender Wirkung Regelungen über eine angemessene Entschädigung hierfür vorzusehen,

e) ein Verbot, diese Produkte zu verkaufen, sich anderweitig zur Überlassung zu verpflichten oder bereits eingegangene Verpflichtungen zur Überlassung zu erfüllen sowie Regelungen über eine angemessene Entschädigung hierfür vorzusehen,

f) Regelungen zur Abgabe, Preisbildung, Erstattung sowie Vergütung vorzusehen,

g) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Umstellung, Eröffnung oder Schließung von Produktionsstätten oder einzelnen Betriebsstätten von Unternehmen, die solche Produkte produzieren sowie Regelungen über eine angemessene Entschädigung hierfür vorzusehen“.

botagehandlung, einer wirtschaftlichen Krisenlage oder eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses“:

- „Eine Versorgungskrise liegt vor, wenn die Bundesregierung festgestellt hat, dass
1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist
 - a) im Spannungsfall nach Artikel 80a des Grundgesetzes oder im Verteidigungsfall nach Artikel 115a des Grundgesetzes oder
 - b) infolge einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalles, einer Sabotagehandlung, einer wirtschaftlichen Krisenlage oder eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses und
 2. diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.“

2. Die Fundstellen der sog. einfachen Notstands- bzw. Sicherstellungsgesetze

a) Schnell-Übersicht

aa) Sicherstellungsgesetze und Energiesicherungsgesetz

Arbeitssicherstellungsgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/asg/>
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl168s0787.pdf³¹
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 6. Dezember 1967:
Bundestags-Drucksache V/2362;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/023/0502362.pdf> (36 Seiten)

Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/esvg/>
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl165s0938.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 14. Januar 1963:
Bundestags-Drucksache IV/ 893;

31 Hinweis zu den URL: „bgbl“ = Bundesgesetzblatt; „1“ = Teil 1; „68“ = 1968; „s0787“ = S. 787 (= erste Seite des fraglichen Gesetzes).

„bgbl165042“ (ohne „s“) adressiert dagegen Nr. 42 von Teil 1 des Jahrgangs 1965.

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/008/0400893.pdf> (24 Seiten)

- Gesetzentwurf (mit Begründung) der Neufassung von 2017:
Bundestags-Drucksache 18/10943;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/109/1810943.pdf> (34 Seiten)
- Gesetzgebungsprozeß dazu:
<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/788/78849.html>

Wirtschaftssicherstellungsgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
http://www.gesetze-im-internet.de/wisig_1965/
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl165s0920.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 14. Januar 1963:
Bundestags-Drucksache IV/ 892;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/008/0400892.pdf> (19 Seiten)

Verkehrssicherstellungsgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/verksig/>
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl165s0927.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 14. Januar 1963:
Bundestags-Drucksache IV/ 894;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/008/0400894.pdf> (29 Seiten)

Wassersicherstellungsgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/wassig/>
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl165s1225.pdf; Berichtigung:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl165s1817a.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 5. August 1963:
Bundestags-Drucksache IV/1448;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/014/0401448.pdf> (31 Seiten)

Hinweis:

Das Arbeitssicherstellungsgesetz wurde überhaupt erst *nach* Verabschiedung der FN 9 genannten Verfassungsänderungen beschlossen (vgl. den 1968 eingefügten und im Jahre 2000 in einem Satz geänderten [Artikel 12a Grundgesetz](#)); das Ernährungs-, das Wirtschafts- und das Verkehrssicherstellungsgesetz wurden *nach* Verabschiedung der fraglichen Grundgesetzänderungen ihrerseits geändert. Alle vier (Änderungs)Gesetze finden sich im *Bundesgesetzblatt*. Teil I. Nr. 46 vom 12.07.1968

(http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl168046.pdf, S. 780 - 796); die Begründungen der Entwürfe zu den drei Änderungsgesetzen beginnen jeweils (sinngemäß) mit der Formulierung:

„Die Bundesregierung hat durch Erklärung vom 10. März 1967 die Absicht zum Ausdruck gebracht, Änderungsvorschläge zu den einfachen Notstandsgesetzen zu unterbreiten mit dem Ziel, die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten zu beschränken, die Belastungen der Wirtschaft herabzusetzen und das Parlament bei den in den Gesetzen vorgesehenen Feststellungen einzuschalten.“

([Bundestags-Drucksache V/2361](#), S. 4)³²

Energiesicherungsgesetz³³

- aktuelle Gesetzesfassung:
http://www.gesetze-im-internet.de/ensig_1975/
- ursprüngliche Fassung von 1974:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl174s3681.pdf
- Gesetzentwürfe (mit Begründungen):

32 So wörtlich im Entwurf zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes; entsprechend hieß es in den Änderungs-Entwürfen zum Wirtschafts- und zum Verkehrssicherstellungsgesetz:

- „Die Bundesregierung hat mit ihrer Absichtserklärung vom 10. März 1967 die Vorlage eines Änderungsgesetzes zu den einfachen Notstandsgesetzen mit dem Ziel in Aussicht gestellt, die bestehenden Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive zu beschränken, die Belastung der Wirtschaft herabzusetzen und die Mitwirkung des Parlaments bei den in den Gesetzen vorgesehenen Feststellungen sicherzustellen.“
([Bundestags-Drucksache V/2387](#), S. 4)
- „Die Bundesregierung hat in ihrer Absichtserklärung vom 10. März 1967 zu erkennen gegeben, daß sie bereit ist, den parlamentarischen Körperschaften Änderungsvorschläge zu den einfachen Notstandsgesetzen zu unterbreiten, die die bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten beschränken, die Belastungen der Wirtschaft herabzusetzen und das Parlament in die in den Gesetzen vorgesehenen Feststellungen einschalten.“
([Bundestags-Drucksache V/2388](#), S. 4)

33 Das Energiesicherungsgesetz ist zwar nicht im Kontext der Diskussion über die Notstandsgesetze der 1960er Jahre, sondern im Nachgang zur sog. [Ölkrise von 1973](#) entstanden. Aber so,

- wie dessen heutiger [§ 1](#) darauf abstellt, daß eine „Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist“,
- so stellt auch der heutige [§ 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz](#) (das auf die 60er Jahre zurückgeht) darauf ab, daß „dass
 1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist [...] und
 2. diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.“

++ Bundestags-Drucksache 7/1198 (Entwurf der Fraktionen der SPD und der FDP vom 07. November 1973);

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/011/0701198.pdf> (9 Seiten)

++ Bundestags-Drucksache 7/2461 (Entwurf der Bundesregierung vom 09. August 1974);

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/024/0702461.pdf> (19 Seiten)

bb) Zivilschutzgesetze

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/zsg/>
- Vorgängerinnengesetze aus den 50er und 60er Jahren:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl157s1696.pdf (Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung)
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl168s0776.pdf (Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)
- Gesetzentwürfe (mit Begründungen) vom 17. Dezember 1955 und 12. Februar 1968:
++ Deutscher Bundestag. 2. Wahlperiode. Drucksache 1978 (Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes);
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/02/019/0201978.pdf> (36 Seiten)
- Bundestags-Drucksache V/2585 (Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes);
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/025/0502585.pdf> (16 Seiten)

Schutzbaugesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/schbaug/index.html>
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl165s1232.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 14. Januar 1963:
Bundestags-Drucksache IV/896;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/008/0400896.pdf> (33 Seiten)

Selbstschutzgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
Aufgehoben durch § 12 Absatz 2 Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (s.u. S. 28)
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl165s1240.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 14. Januar 1963:
Bundestags-Drucksache IV/897;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/008/0400897.pdf> (44 Seiten)

Zivilschutzkorpsgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
– aufgehoben –³⁴
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl165s0782.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 20. März 1964:
Bundestags-Drucksache IV/2106;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/021/0402106.pdf> (41 Seiten)

cc) ‚Abhörgesetz‘

Artikel 10-Gesetz (‚Abhörgesetz‘)

- aktuelle Gesetzesfassung:
http://www.gesetze-im-internet.de/g10_2001
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl168s0949.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) noch aus der vorhergehenden Wahlperiode:
Bundestags-Drucksache IV/2634³⁵;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/026/0402634.pdf> (13 Seiten)
- Gesetzentwurf (mit Begründung) aus der Wahlperiode der Verabschiedung des Gesetzes:

³⁴ § 45 wurde durch § 12 Absatz 2 Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (s.u. S. 28) aufgehoben; der Rest des ursprünglichen Gesetzes wurde durch Artikel 3 Nr. 1 Gesetz zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (in: [Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 3 vom 26.01.1990, S. 120 - 125](#) [125]) außer Kraft gesetzt.

³⁵ Begleitender Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 10 Grundgesetz: Bundestags-Drucksache IV/2633; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/04/026/0402633.pdf>.

Bundestags-Drucksache V/1880³⁶;

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/018/0501880.pdf> (19 Seiten)

- Gesetzentwurf für die Neufassung aus dem Jahre 2001:
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/056/1405655.pdf>
- Vorausgehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 zu Telekommunikationsüberwachung:
[BVerfGE 100, 313 - 403.](#)

dd) Bundesleistungsgesetz

Bundesleistungsgesetz

- aktuelle Gesetzesfassung:
<http://www.gesetze-im-internet.de/blg>
- ursprüngliche Fassung aus den 60er Jahren:
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl156s0815.pdf
- Gesetzentwurf (mit Begründung) vom 21. Oktober 1955:
Deutscher Bundestag. 2. Wahlperiode. Drucksache 1804;
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/02/018/0201804.pdf> (63 Seiten)

b) Ergänzende Hinweise (letzte Änderung der geltenden einfachen Notstandsgesetze sowie außer Kraft getretene einfache Notstandsgesetze)

- Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (**Arbeitssicherungsgesetz**), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 46 vom 12. Juli 1968, S. 787 - 796](#); zuletzt geändert durch Artikel 24 Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 29 vom 08. August 2019, S. 1147 - 1189 [1187]*) (Dort ist die nochmals vorhergehende Änderung genannt, usw., sodaß es von dort aus – bei Interesse – möglich ist, ‚rückwärts‘ alle vorhergehenden Änderungen zu recherchieren. Dieses ‚Prinzip‘ gilt auch für andere Gesetz.) Aktuelle Gesetzesfassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/asg/>.

³⁶ Begleitender Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 10 (und anderen) Grundgesetz: Bundestags-Drucksache V/1879; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/018/0501879.pdf> (Änderung von Artikel 10: S. 2; Begründung: S. 17). Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 7. Juli 1970 zur erfolgten Grundgesetzänderung („Abhörurteil“): [BVerfGE 30, 1 - 47.](#)

- Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (**Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz** – ESVG), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 46 vom 19. April 2017, S. 772 - 776](#)); html-Version: <http://www.gesetze-im-internet.de/esvg>. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes traten

++ das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990³⁷ ([Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 44 vom 28. August 1990, S. 1802 - 1807](#)) – zuletzt geändert durch Artikel 359 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 35 vom 7. September 2015, 1474 - 1564 [1526 f.]*)

und

++ das Ernährungsvorsorgegesetz (in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 43 vom 25. August 1990, S. 1766 - 1769](#)) – zuletzt geändert durch Artikel 362 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 35 vom 7. September 2015, 1474 - 1564 [1527]*) – *außer Kraft*.
- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (**Wirtschaftssicherstellungsgesetz**), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 42 vom 27.08.1965, S. 920 - 926](#).

Die aktuelle Gesetzesfassung (http://www.gesetze-im-internet.de/wisig_1965/) geht zurück auf die NEUBEKANNTMACHUNG im [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 70 vom 11. Oktober 1968, S. 1069 - 1074](#)³⁸, die zuletzt durch Artikel 262 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 35 vom 7. September 2015, 1474 - 1564 [1512]*) geändert wurde.
- Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (**Verkehrssicherstellungsgesetz**), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 42 vom 27.08.1965, S. 927 - 937](#); zuletzt geändert durch Artikel 499 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 35 vom 7. September 2015, 1474 - 1564 [1547]*)
aktuelle Gesetzesfassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/verksig/>.

37 Ursprüngliche Fassung als Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 42 vom 27. August 1965, 938 - 944](#).

38 Gesetzentwurf (mit Begründung), der der Neufassung zugrunde lag: Bundestags-Drucksache VI/2387; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/05/023/0502387.pdf> (7 Seiten).

- Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (**Wassersicherungsgesetz**) (in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 50 vom 15.09.1965, S. 1225 - 1231](#); berichtigt auf [S. 1817](#)); zuletzt geändert durch: Artikel 2 Absatz 20 Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 49, 17. August 2005, S. 2354 - 2359 [2358]*); aktuelle Fassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/wassig/>.
- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (**Energiesicherungsgesetz 1975**), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 142 vom 28.12.1974, S. 3681 - 3685](#); zuletzt geändert durch: Artikel 324 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 35 vom 7. September 2015, 1474 - 1564 [1521]*); aktuelle Fassung: http://www.gesetze-im-internet.de/ensig_1975/.
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (**Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG**), in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 21 vom 03. April 1997, 726 - 733](#) – damals unter dem Titel „Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)³⁹ –, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 49 vom 03.08.2009, 2350 - 2352 (2351)*); aktuelle Gesetzesfassung: <http://www.gesetze-im-internet.de/zsg/>.
Gemäß Artikel 7 Zivilschutzneuordnungsgesetz ([Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 21 vom 03. April 1997, 726 - 733 \[732 f.\]](#)) traten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (weitgehend) außer Kraft:
++ Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 50 vom 15. September 1965, S. 1232 - 1239](#); zuletzt geändert durch: Artikel 12 Absatz 19 Postneuordnungsgesetz (in: *Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 61 vom 21. September 1994, S. 2325 - 2397 [2386]*); aktuelle Fassung der in Kraft gebliebenen Paragraphen: <http://www.gesetze-im-internet.de/schbaug/index.html>
++ Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst (in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 1961, S. 1037 - 1038](#)); zu-

39 Neufassung des Titels durch Artikel 1 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 18 vom 08.04.2009, 693 - 695 \[693\]](#)).

letzt geändert durch: Artikel 12 Absatz 18 Postneuordnungsgesetz (in: *Bundesgesetzblatt*. Teil I. Nr. 61 vom 21. September 1994, S. 2325 - 2397 [2386]) ++ Gesetz über den Zivilschutz in der Fassung der NEUBEKANNTMACHUNG in: *Bundesgesetzblatt*. Teil I. Nr. 99 vom 14. August 1976; S. 2109 - 2113⁴⁰; zuletzt geändert durch: Artikel 12 Absatz 17 Postneuordnungsgesetz (in: *Bundesgesetzblatt*. Teil I. Nr. 61 vom 21. September 1994, S. 2325 - 2397 [2386]) ++ Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der NEUBEKANNTMACHUNG⁴¹, in: *Bundesgesetzblatt*. Teil I. Nr. 7 vom 28. Februar 1990, S. 229 - 234; zuletzt geändert durch: Artikel 13 Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (in: *Bundesgesetzblatt*. Teil I. Nr. 65 vom 21. Dezember 1996, S. 1726 - 1736 [1735]).

Das **Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes** wurde in seiner ursprünglichen Fassung im [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 46 vom 12. Juli 1968, S. 776 - 779](#) veröffentlicht.

Das Gesetz über den Zivilschutz wurde in seiner ursprünglichen Fassung – als **Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung**⁴² – im [Bundesgesetzblatt. Teil I, Nr. 56 vom 16. Oktober 1957, 1696 - 1702](#) veröffentlicht.

- Schließlich das sog. Abhörgesetz, das offiziell Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (**Artikel 10-Gesetz – G 10**) heißt – es ist *kein* Notstandsgesetz, da es nicht auf eine außergewöhnlich Lage bezogen ist, sondern die Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation und das Öffnen von Brief- und Postsendungen durch die deutschen *Geheimdienste* regelt.⁴³ Sein wesentlicher Regelungsinhalt (allenfalls erst nachträgliche Information der Betroffenen⁴⁴; bis zur etwaigen Information parla-

40 Gesetzentwurf (mit Begründung): Bundestags-Drucksache 7/4484; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/044/0704484.pdf> (19 Seiten).

41 Gesetzentwurf (mit Begründung): Bundestags-Drucksache 11/4728; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/11/047/1104728.pdf> (32 Seiten); Gesetzgebungsprozeß: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP11/1771/177102.html>.

42 Titeländerung durch: Artikel 1 Nr. 1 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (in: [Bundesgesetzblatt. Teil 1. Nr. 94 vom 07. August 1976, S. 2046 - 2050](#) [2026]); Gesetzentwurf dafür: siehe FN 40.

43 Überwachungsmöglichkeit durch die Strafverfolgungsbehörden sind dagegen in [§§ 99 Strafprozeßordnung ff.](#) geregelt.

44 [§ 12 G-10](#): „Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen.“ Es folgen Regelungen zu Ausnahmen von der Mitteilungspflicht.

mentarische⁴⁵ statt gerichtliche Kontrolle⁴⁶) beruht aber auf die – oben (S. 13) schon dargestellten – [Artikel 10 Absatz 2 Satz 2](#) und [Artikel 19 Absatz 4 Satz](#) Grundgesetz, die beide 1968 *zusammen* den Notstandsregelungen ins Grundgesetz eingefügt wurde (s. oben FN 11).

Die ursprüngliche Gesetzesfassung findet sich im [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 57 vom 15. August 1968, S. 949 - 952](#). Die aktuelle Gesetzesfassung (http://www.gesetze-im-internet.de/g10_2001) geht zurück die Gesetzesfassung im [Bundesgesetzesblatt. Teil I. Nr. vom 28. Juni 2001, S. 1254 - 1261](#) mit Berichtigung ebd., [Nr. 46 vom 6. September 2001, S. 2298](#)⁴⁷ [2298])⁴⁸, die zuletzt durch Artikel 12 Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens ([Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 58 vom 23. August 2017, S. 3202 - 3213](#) [3212]) geändert wurde.

Eine paragrafenweise vergleichende Chronologie der verschiedenen Gesetzesfassungen findet sich dort: <https://lexetius.de/leges/G10/Inhalt?22>.

45 [§ 15 Absatz 6 Satz 1 und 2 sowie 6 G-10](#): „Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. [...] Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben.“

46 [§ 13 G-10](#): „Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.“

47 Hinweis zur URL: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl101s2298a.pdf; „a“, da auf der gleichen Seite auch noch ein *Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften* beginnt, der mit folgender URL adressiert wird: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl101s2298b.pdf.

48 Gesetzentwurf (mit Begründung): Bundestags-Drucksache 14/5655; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/056/1405655.pdf> (36 Seiten); Gesetzgebungsprozeß: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP14/1138/113884.html>.

Übersicht:

A. Grundeingriffe versus Not- oder Ausnahmezustand.....	1
B. Die Notstandsgesetz der 60er Jahre.....	4
I. Die verfassungsändernden Notstandsgesetzen der 60er Jahre.....	5
1. Gesetzgebungsgeschichte und Motive.....	5
2. Der Inhalt der 1968 schließlich verabschiedeten Verfassungsänderungen.....	7
a) Fünf Streichungen.....	8
aa) ‚Feststellung des Verteidigungsfalls‘: Ersetzung von Artikel 59a durch Artikel 115a Grundgesetz....	8
bb) Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr: Ersetzung von Artikel 65a durch Artikel 115b Grundgesetz.....	9
cc) Wehrpflicht: Eine Verschiebung von Text aus Artikel 73 Nr. 1 zu Artikel 12a Absatz 1 Grundgesetz....	9
dd) Bundeswehr-Einsätze im Inneren: Streichung von Artikel 143 Grundgesetz.....	9
ee) Europäische Verteidigungsgemeinschaft: Streichung von Artikel 142a Grundgesetz.....	10
b) 23 weitere Änderungen.....	10
aa) Neuer Abschnitt Xa. über den „Verteidigungsfall“.....	10
bb) Zwei weitere den sog. „Verteidigungs-“ und „Spannungsfall“ betreffende Änderungen: Artikel 53a und 80a Grundgesetz.....	10
cc) Artikel 87a Grundgesetz: Aufstellung von Streitkräften sowie deren (äußerer und innerer) Einsatz....	11
dd) ‚Innerer Notstand‘: Artikel 91 Absatz 2 Grundgesetz.....	12
ee) Grundgesetz-Änderungen, die auf Gewerkschaftsforderungen zurückgehen: Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 und Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz.....	12
ff) Abhörmaßnahmen zum Schutz der fdGO: Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 19 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz.....	13
gg) Die letzten drei Grundgesetz-Änderungen im Rahmen der Notstandsgesetze von 1968.....	14
α) Artikel 12: Berufsfreiheit.....	14
β) Artikel 11: Freizügigkeit.....	14
γ) Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3: Katastrophennotstand.....	15
II. Die sog. einfachen Notstands- bzw. Sicherstellungsgesetze.....	18
1. Kriegsbezogenheit der einfach Notstandsgesetze.....	18
2. Die Fundstellen der sog. einfachen Notstands- bzw. Sicherstellungsgesetze.....	20
a) Schnell-Übersicht.....	20
aa) Sicherstellungsgesetze und Energiesicherungsgesetz.....	20
bb) Zivilschutzgesetze.....	23
cc) ‚Abhörgesetz‘.....	24
dd) Bundesleistungsgesetz.....	25
b) Ergänzende Hinweise (letzte Änderung der geltenden einfachen Notstandsgesetze sowie außer Kraft getretene einfache Notstandsgesetze).....	25

i Auch der **Seuchen-Vorbehalt** (s. noch einmal FN 10) verlangt *beides*: Seuche + Gesetz: „Dieses Recht [auf innerstaatliche Freizügigkeit] darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, [...] in denen es [...], [...] zur Bekämpfung von Seuchengefahr, [...] erforderlich ist.“

In Bezug auf die Versammlungsfreiheit bedarf es dagegen nicht einmal eines besonderen Anlasses, sondern ausschließlich eines Gesetzes: „(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.“ ([Artikel 8 Grundgesetz](#))

Insofern ist unzutreffend, wenn die Rote Hilfe in ihrem in FN 2 zitierten Text schreibt: „Zentrale Grund- und Bürger*innenrechte wie beispielsweise die Versammlungs- und Bewegungsfreiheit wurden in den letzten Wochen außer Kraft gesetzt, die Entscheidungsbefugnisse der Parlamente ausgeschaltet.“

NiemandE behauptet, es bedürfe keiner gesetzlich-parlamentarischen Grundlage für die in den vergangenen Wochen verfügten Beschränkungen (die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage beweist gerade die *Geltung* der beiden Grundrechte); strittig kann allenfalls sein, ob eine solche gesetzliche Grundlage *vorhanden* ist und auch schon vor der Änderung des Infektionsschutzgesetzes von vergangener Woche vorhanden war (s. dazu unten Endnote **iii**) sowie wie es sich mit Versammlungen in geschlossenen Räumen verhält (da sich der Gesetzesvorbehalt in Artikel 8 Absatz 2 Grundgesetz ausschließlich auf „Versammlungen unter freiem Himmel“ bezieht) (zu diesem Punkt habe ich noch keine aktuellen Texte gefunden, aber auch noch nicht zielgerichtet gesucht).

In der älteren Literatur wurde dazu vertreten:

„Präventive Verbote sind darüber hinaus [über [§ 5 Versammlungsgesetz](#) hinaus] zulässig, um Gefahren zu begegnen, die nicht von der Versammlung ausgehen, sondern auf sie einwirken könnten. Es handelt sich um Gefahren, denen nicht speziell eine bestimmte Versammlung in ihrer konkreten geplanten Form ausgesetzt ist, sondern die auf jede Art der Raumnutzung an diesem Ort oder zu dieser Zeit einwirken. Darunter fallen Verbote aus bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Gründen. Das Verbot richtet sich in diesen Fällen nicht eigentlich gegen die Versammlung, sondern gegen die Nutzung bestimmter Gebäude oder Örtlichkeiten [...].“

(Gode Hartmann, [*Kommentierung zu § 5 Versammlungsgesetz*], in: Helmut Ridder et al., *Versammlungsrecht*, Nomos: Baden-Baden, 1992, 238 - 262 [248, Randnummer 28]).

Dieses Argument wird freilich spätestens dann prekär, wenn die Gefahr gar nicht von dem spezifischen Raum (z.B. baufälliger Konzertsaal) auf die TeilnehmerInnen ausgeht, sondern – für längere Dauer – überhaupt an *jedem* Ort besteht, da die Gefährdung von eventuell infizierten *TeilnehmerInnen* ausgeht. Allerdings ging auch der Abgeordnete Becker (FDP) – als Berichterstatter des zuständigen Bundestags-Ausschusses – bei Verabschiedung des Versammlungsgesetzes davon aus, daß Versammlungen in Gebäuden auch aus „**z.B.** [...] feuerpolizeilichen [...] oder] veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten“ (meine Hv.) verboten werden können:

„Es ist klar, daß auch unter anderen Gesichtspunkten, z. B. sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten im Hinblick auf das Gebäude, in dem die Versammlung stattfinden soll, feuerpolizeilichen Gesichtspunkten hinsichtlich des Gebäudes, eventuell veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten – denken Sie an die Verbreitung von Tierseuchen auf dem Lande –, ein Verbot einer Versammlung erfolgen kann, also aus der allgemeinen gesetzlichen Grundlage heraus, die *an sich mit dem Recht des Versammlungsschutzes oder mit dem Versammlungsrecht nicht ohne weiteres etwas zu tun hat.*“

([Deutscher Bundestag. 220. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 26. Juni 1952](#), 9735 - 9736 [9735 f.]; meine Hv.)

Auch schon während der Weimarer Republik – [Artikel 123 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung](#) lautete insofern („unter freiem Himmel“) *übereinstimmend*: „Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.“ – durfte die Polizei auch in Bezug auf Versammlungen in geschlossenen Räumen zum „Schutz der Teilnehmer [...] Verbote erlassen, wenn dies aus bau-, feuer-, gesundheitspolizeilichen

Gründen unabdingbar notwendig war (Brecht, in: v. Brauchitsch, [Verwaltungsgesetze für Preußen neu herausgegeben von B. Drews u. G. Lassar. Zweiter Band. 1. Halbband, 22. vollst. neubearb. Auflage, 11. Bearb. 1932] S. 275)“ (Hartmann, a.a.O., 241, Randnummer 7).

Ob das Problem im Parlamentarischen Rat bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes diskutiert wurde, konnte ich bisher nicht feststellen, da es dessen Protokolle nicht online gibt.

ii Vgl. dazu Helmut Schmidt (während der **Sturmflut 1962** Hamburger Innensenator; 1968 Fraktionsvorsitzender des SPD im Bundestag; u.a. 1977 – während der **Stammheimer Todesnacht** – Bundeskanzler):

„Ich habe gar keinen Zweifel, daß es selbstverständlich im Rahmen des geltenden Grundgesetzes und im Rahmen des Art. 143 voll und ganz gerechtfertigt war, Bundeswehreinheiten zu alarmieren und sie auf dem Wege der Amtshilfe, wenn ich es einmal so sagen darf, für vielerlei Rettungs- und Versorgungsaufgaben einzusetzen. Das geschah ja durch Zehntausende von deutschen Soldaten, übrigens auch amerikanischen, dänischen, englischen und anderen Soldaten. Das ist hier nicht der Punkt, wegen dessen überhaupt diese norddeutsche Flutkatastrophe und der Einsatz von Soldaten in der Katastrophe verfassungspolitisch interessant wäre, wiewohl er menschlich bedeutsam ist. Aber verfassungspolitisch ist ein ganz anderer Aspekt der damaligen Ereignisse interessant, nämlich der, daß nach einer Reihe von Stunden die Polizeikräfte völlig erschöpft waren – ein Fünftel des hamburgischen Staatsgebietes stand unter Wasser; [...]. Auf der anderen Seite lebten in vier Fünfteln des Staatsgebietes Bürger, die von dieser schweren Krise in ihrem Leben keineswegs unmittelbar bedroht waren. [...]. Und unter diesen in den anderen vier Fünfteln des Staatsgebietes lebenden Bürgern waren leider Gottes auch einige, die meinten, das sei doch ein interessantes Schauspiel, und die es für angebracht hielten mit ihrem eigenen Pkw dort hinzufahren, wo andere Menschen mit dem Wasser und mit der Kälte buchstäblich um ihr Leben rangen. So kamen Neugierige in großer Zahl, die mit privaten Pkws die einzige Versorgungsstraße blockierten, die wir zur Versorgung jener Menschen wieder hatten, die auf der Elbinsel Harburg-Wilhelmsburg vom Wasser völlig eingeschlossen waren. Nun war es so, daß die Polizei nicht mehr über die Kräfte verfügte, um dort rücksichtslos mit Hunderten von Fahrzeugen Neugieriger aufzuräumen. **Damals allerdings gaben wir jedenfalls im Bewußtsein der Grundgesetzwidrigkeit Weisungen, von denen ich sprechen will;** wie Sie das jetzt nachträglich beurteilen, ist eine ganz andere Frage. Wir waren damals durchaus in dem Bewußtsein, gegen den Art. 143 zu, verstoßen, als wir das Folgende anordneten: **Wir räumten erstens mehreren Kompanien der Bundeswehr ausdrücklich polizeiliche Befugnisse ein und kündigten zweitens, nachdem im Fernsehen durch den Senat – in diesem Fall durch mich – den Bürgern von Hamburg erklärt worden war, daß es unerträglich sei, wenn Neugierige zu Hunderten mit ihren Wagen die Straße blockierten, an, daß wir, wenn das nicht sofort aufhöre, allerdings diese Pkws mit Gewalt durch die Ordnungskräfte wie man in Hamburg bei uns zu sagen pflegt, in den Bach stürzen lassen würden. Wir haben diese Weisung an die Kompanien der Bundeswehr gegeben. Ich war damals in dem Bewußtsein, daß das ein Verstoß gegen das Grundgesetz war.“**

(Deutscher Bundestag. 5. Wahlperiode. 175. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 16. Mai 1968, S. 9444 - 9446 [9444]; Hv. hinzugefügt)

iii Siehe

- zur Frage, ob – und wenn ja in welchem Ausmaß – diese einfach-gesetzlichen Grundlagen mit der **bisherigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes** vorlagen:
 - ++ Anika Klafki, *Corona-Pandemie: Ausgangssperre bald auch in Deutschland?*, in: *JuWissBlog* Nr. 27/2020 v. 18.3.2020; <https://www.juwiss.de/27-2020/>.
 - ++ Andrea Kießling, *Ausgangssperren wegen Corona nun auch in Deutschland (?)*, in: *JuWiss-Blog* Nr. 29/2020 v. 19.3.2020; <https://www.juwiss.de/29-2020/>.
 - ++ Johannes Bethge, *Ausgangssperre*, in: *Verfassungsblog* v. 24.03.2020; <https://verfassungsblog.de/ausgangssperre/>.
 - ++ Andrea Edenharter, *Freiheitsrechte ade? Die Rechtswidrigkeit der Ausgangssperre in der oberpfälzischen Stadt Mitterteich*, in: *Verfassungsblog* v. 19.03.2020; <https://verfassungsblog.de/freiheitsrechte-ade/>.
- sowie

- zur **Neufassung des Gesetzes** (in: [Bundesgesetzblatt. Teil I. Nr. 14 vom 27. März 2020](#), S. 587 - 592 [in der Ausgabe finden sich weitere Gesetze<sänderung> zum Zusammenhang mit Covid-19/SARS-CoV-2]):
 - ++ <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2605/260577.html>
 - ++ <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2605/260577.html>
 - ++ Bundesrats-Drucksache 151/20;
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/151-20\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0101-0200/151-20(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)
 - ++ zum Gesetzentwurf: Anika Klafki, *Neue Rechtsgrundlagen im Kampf gegen Covid-19*. Der Gesetzesentwurf zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, in: *Verfassungsblog* v. 25.03.2020; <https://verfassungsblog.de/neue-rechtsgrundlagen-im-kampf-gegen-covid-19/>.